Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Eingegangen
04. Aug. 2006
RAe Hennig & Lau

18 K 1585/06.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hennig und Lau, Kurze Geismarstraße 41, 37073 Göttingen,
Gz.: 321/06,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 2445853-438,

Beklagte,

wegen Asylgewährung

hat die 18. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 28.07.2006

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Titze
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 07.03.2006 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der am ...1975 in Kerkuk geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben am 10.03.1999 auf dem Landweg in die Bundesrepublik ein und stellte am 15.03.1999 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (seit dem 01.01.2005 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden Bundesamt) erklärte der Kläger, ein Bruder von ihm sei Mitglied der Irakisch-Kommunistischen Partei gewesen und 1996 von der Regierung ermordet worden. Auf Drängen eines Freundes habe er auch für die Partei gearbeitet, ohne aber Mitglied gewesen zu sein. Nach der Festnahme dieses Freundes sei er am 30.11.1997 inhaftiert und während der Haft schwer gefoltert worden. Am Tag seiner Freilassung am 25.09.1998 sei er sofort nach Arbil geflohen und von dort ins Ausland.

Mit Bescheid vom 22.03.1999 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 hinsichtlich des Irak vorliegen. Auf die hiergegen erhobene Klage des Bundesbeauftragten hob das Verwaltungsgericht Köln durch Urteil vom 13.02.2004 – 18 K

5030/99.A – die Feststellung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG auf.

Nach Rechtskraft des Urteils stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 07.03.2006 in entsprechender Anwendung von § 39 AsylVfG fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich wurde der Kläger unter Abschiebungsandrohung in den Irak zur Ausreise binnen eines Monats aufgefordert.

Am 21.03.2006 hat der Kläger hiergegen die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung nimmt er auf sein bisheriges Vorbringen Bezug.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.03.2006 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,
> hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 08.06.2006 auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 07.03.2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des AufenthG, der inhaltlich die Regelung in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG 1990) mitumfasst,

> vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), BTDrucks. 15/420, S. 91,

darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind – ebenso wie vormals die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 – grundsätzlich deckungsgleich mit denjenigen des Asylanspruchs aus Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft,

> vgl. zu § 51 Abs. 1 AuslG 1990: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 18.02.1992 - 9 C 59.91 - DVBl. 1992, 843; Urteil vom 26.10.1993 - 9 C 50.92 u.a., NVwZ 1994, 500; Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 48.92 -, DVBl. 1994, 531.

Eine politische Verfolgung liegt vor, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Die Verfolgungsmaßnahme kann dem Einzelnen oder einer durch ein asylerhebliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe gelten,

BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315 ff.

In § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird nun im Unterschied zum bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG 1990 ausdrücklich auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Konvention, BGBl. II 1953, S. 559) Bezug genommen („In Anwendung des Abkommens ..."). Die Sätze 3 bis 5 des § 60 Abs. 1 AufenthG verdeutlichen, dass der durch das Abkommen vermittelte Schutz innerstaatlich nunmehr auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt worden ist, so dass sich Deutschland insoweit dieser Auffassung der überwiegenden Zahl der Staaten in der Europäischen Union angeschlossen hat,

Begründung des Gesetzesentwurfs a. a. O.

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten demgemäss nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG, weil nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, ohne dass es auf die Existenz einer staatlichen Herrschaftsmacht und damit auch auf die von der bisherigen Zurechnungslehre,

vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 – 9 C 15.96 –, BVerwGE 104, 254, 256 f.; vgl. auch VG Aachen, Urteil vom 28.04.2005 – 5 K 1587/03.A -, zitiert nach Juris,

geforderte grundsätzliche Schutzfähigkeit des Staates ankommt. Damit geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a GG hinaus. Dies unterscheidet § 60 Abs. 1 AufenthG von § 51 AuslG 1990.

Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 60 Abs. 1 AufenthG auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz bei der Gefahr von sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an und setzt keine staatliche oder staatsähnliche Verfolgung voraus,

> vgl. hierzu im Einzelnen Urteil der Kammer vom 17.06.2005 – 18 K 5407/01.A - Juris.

Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gelten unterschiedliche Maßstäbe: Hat er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar (Vorverfolgung), so ist Asyl oder Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Auch im Falle einer Veränderung der politischen Verhältnisse im Heimatland ist der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung besteht. Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchttatbeständen politische Verfolgung auf der Grundlage des nicht herabgestuften Maßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht.

> vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 344 f.; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139, 140 f und vom 18.02.1997 – 9 C 9/96 – BverwGE 104, 97-104.

Gemessen an den obigen Kriterien liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, weil dem Kläger als Bruder eines hingerichteten Mitglieds der Arbeiterkommunistischen Partei des Irak (im Folgenden: AKPI) und ehemaligem Sympathisant und Helfer dieser Partei bei einer Rückkehr in den Irak eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG) droht.

Dabei ist im Falle des Klägers der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, da er bereits vor seiner Ausreise verfolgt war und aus begründeter Furcht vor erneuter Inhaftierung ausgereist ist.

Der Kläger hat widerspruchsfrei und glaubhaft vorgetragen, dass sein Bruder Mitglied der Arbeiterkommunistischen Partei des Irak war und er selbst nach der Hinrichtung seines Bruders im Jahre 1996 für die Partei Hilfstätigkeiten ausgeführt hat, die in der Folge zu seiner Inhaftierung geführt haben. Das Bundesamt hat hinsichtlich der Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben des Klägers in der Anhörung vom 16.03.1999, in der er ausführlich auch Einzelheiten der erlittenen Folter schilderte, in dem ursprünglichen Bescheid vom 22.03.1999 keine Zweifel geäußert. Das Gericht sieht hierzu aufgrund der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung, die trotz des inzwischen vergangenen Zeitraums von mehr als 7 Jahren in abgefragten Kernpunkten mit den Schilderungen bei der Asylantragstellung übereinstimmen, ebenfalls keinen Anlass.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass eine Wiederholung der vom Kläger erlittenen Verfolgungsmaßnahmen bzw. das Aufleben gleichartiger Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Kerkuk nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Mitglieder der AKPI waren nach dem Inhalt der dem Gericht bekannten Erkenntnisquellen aus dem Jahre 2002,

> Vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien , Eva Savelberg & Siamend Hajo, Gutachten vom 29.04.2002; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 06.05.2002 an VG Magdeburg,

ernsthaft gefährdet, Repressalien und Anschlägen der PUK einerseits und radikal islamischer Gruppen andererseits zum Opfer zu fallen. An dieser Einschätzung hat sich nach Überzeugung des Gerichts durch die zwischenzeitliche Veränderung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Irak nichts geändert. Dies gilt insbesondere für die hier nur noch zu überprüfende Gefährdung durch Islamisten als nichtstaatliche Akteure. Die politische Gegnerschaft, ja Feindschaft zwischen der AKPI und islamistischen Gruppen besteht offenkundig unverändert fort. Das von islamistischen Gruppen ausgehende Gefährdungspotential hat sich im Vergleich zum Vorkriegsirak sogar erheblich vergrößert und auf alle Landesteile des Irak ausgeweitet, wie sich u.a. aus der Verschärfung der Situation religiöser Minderheiten und von Frauen ergibt,

> Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 und 29.06.2006; UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, April und Oktober 2005 sowie Gutachten an VG Stuttgart vom 06.09.2005; Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak vom April 2005 und November 2005; Europäisches Zentrum für kurdische Studien (Siamend Hajo & Eva Savelsberg), Gutachten vom 07.03.2005 an VG Köln; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 14.02.2005 an VG Köln; amnesty international, Gutachten vom 29.06.2005 an VG Köln.

Auch Mitglieder politischer Parteien sind von dieser allgegenwärtigen Bedrohung durch islamistische Gruppen betroffen,

> vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update Irak vom 15.06.2005.

Das Gericht ist nach alledem davon überzeugt, dass dem Kläger als Angehörigem eines Mitglieds der AKPI und ehemaligem Sympathisanten dieser Partei weiterhin eine erhebliche Gefahr droht, Opfer von Repressalien oder eines gezielten Anschlags durch militante oppositionelle – insbesondere islamistische - Gruppen zu werden. Dies gilt zumal deshalb, weil er aufgrund seiner vorangegangenen fast einjährigen Inhaftierung in den Jahren 1997 bis 1998 sowohl in seinem persönlichen Umfeld als auch in den Akten der Sicherheitskräfte als Sympathisant der AKPI bekannt sein dürfte.

Vor den drohenden asylerheblichen Eingriffen findet der Kläger auch keinen Schutz durch die irakische Regierung oder dieser nachgeordnete Stellen. Es entspricht übereinstimmender Auskunftslage, dass irakische staatliche Stellen im ehemaligen Zentralirak nicht über die Möglichkeiten effektiver Schutzgewährung verfügen.

> vgl. hierzu im Einzelnen Urteil der Kammer vom 10.06.2005 – 18 K 4074/04.A - S. Juris; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 29.06.2006.

Hinzukommt, dass nach Informationen vom Januar diesen Jahres,

> vgl. TAZ, „Kirkuk – Die Rückkehr der Kurden" vom 10.01.2006, Asylfact Dokument Nr. 83764,

der Polizeichef von Kerkuk, General Scherko Schakir, Mitglied der PUK ist, die ihrerseits seit Jahren Mitglieder und Anhänger der AKPI verfolgt hat. Es kann daher nicht erwartet werden, dass die in Kerkuk zur Zeit maßgebenden Sicherheitskräfte ernsthaft Maßnahmen zum Schutz des Klägers vor islamistischen Übergriffen ergreifen.

Der dargelegten Bedrohung unterliegt der Kläger auch landesweit. Dies gilt ungeachtet der Frage, ob Mitglieder und/oder Sympathisanten der AKPI möglicherweise auch unmittelbar von der irakischen Regierung und dieser nachgeordnete Stellen oder aber durch die alliierten Truppen Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten haben, was das Gericht nicht ausschließen kann, hier aber aufgrund der obigen Ausführungen keiner weiteren Vertiefung oder gar Sachaufklärung bedarf. Denn jedenfalls der Bedrohung durch islamistische Gruppen wäre der Kläger unterschiedslos in allen Landesteilen des Irak ausgesetzt.

Unabhängig davon könnte der Kläger mangels bestehender familiärer oder sonstiger sozialer Kontakte in anderen Landesteilen des Irak einschließlich der Regionen des Nordirak gegenwärtig und auf absehbare Zeit keine sein Überleben auf Dauer sichernde Existenzgrundlage finden,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 und 29.06.2006; UNHCR, Position zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, September 2005; zur Situation im Jahre 2002: Europäisches Zentrum für kurdische Studien (Siamend Hajo & Eva Savelsberg), Gutachten vom 05.07.2002 an VG Magdeburg; Deutsches Orient-Institut, Gutachten vom 14.10.2002 an VG Magdeburg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.